

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. *(die Durchführung der Brandverhütungsschau)¹,*
 6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

 - (2) Freiwillige Einsätze nach Abs. 1, Nr. 3 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für Freiwillige Leistungen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschl. Privatpersonen beauftragt werden können. Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:
 - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung und –sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät
 - d. Tierrettung,
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Tragehilfe bei einem Personentransport

 - (3) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
-

- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitpunkt vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzliche Gebühren für die Verpflegung der Einsatzkräfte (siehe Gebührenverzeichnis) berechnet.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Die Gebühr kann bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf die für die Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Personen begrenzt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften aus dem Feuerwehrgerätehaus der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (5) Die Samtgemeinde Salzhausen kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder

teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

- (6) Die Samtgemeinde Salzhausen kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (7) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Salzhausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Samtgemeinde Salzhausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.03.19991 sowie die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Samtgemeinde Salzhausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.06.2001 außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Salzhausen, den 24. Juni 2014

Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis für die freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Salzhausen

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	24,00
1.1	je gestellte Brandsicherheitswache	24,00
1.2	Verdienstausfall	nach tatsächlichem finanziellen Aufwand
1.3	Mitarbeiter Samtgemeinde / privater Firmen	nach tatsächlichem finanziellen Aufwand
2	je Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	120,00
2.2	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	130,00
2.3	je Löschgruppenfahrzeug (LF)	140,00
2.4.	Rüstwagen (RW)	200,00
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	80,00
2.6.	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00
	Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienerpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Nr. 1 abgerechnet.	
3	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.	
4	Entsorgung	
	Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger Entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge	
5	Verpflegung	
	Für die Verpflegung bei länger als acht Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:	7,00
6	Unfugalarne / Böswillige Alarme	
	Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt	
7	Sonstiges	
7.1	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.	
7.2	Wird Gerät von Privatfirmen oder Privatpersonen für den Einsatz herangezogen, werden die in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten abgerechnet.	